



Munotverein Schaffhausen

Gegründet 10. Dezember 1839

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der im Jahre 1839 gegründete Munotverein Schaffhausen ist ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

A Name und
Sitz

Art. 2

Der Verein bezweckt:

B Zweck

- a) die Erhaltung des Munots in seinem Charakter als historisches Bauwerk;
- b) den Unterhalt der vereinseigenen Einrichtungen und Mobilien auf der Munotzinne und im Weinkeller sowie die Pflege der Waffensammlung;
- c) die Organisation von Veranstaltungen auf dem Munot;
- d) die Pflege von Traditionen auf dem Munot, wie z. B. die Munot-Française, die Munot-Bälle und das Kinderfest.



Statuten Munotverein Schaffhausen

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern;
- b) Veteranen;
- c) Ehrenveteranen;
- d) Ehrenmitgliedern;
- e) Freimitgliedern;
- f) Firmenmitgliedern.

A Zusammen-
setzung

Art. 4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung.

B Ordentliche
Mitglieder
1. Erwerb der
Mitglied-
schaft

Art. 5

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

2. Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die austretenden Mitglieder haben für das laufende Jahr den Beitrag zu entrichten, verlieren indessen alle Rechte und Ansprüche vom Tag des Austrittes an.

3. Verlust der
Mitglied-
schaft

Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, verliert die Mitgliedschaft ohne weiteres.

a) Austritt

Art. 7

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

b) Ausschluss

Der Ausschluss fällt in die abschliessende Zuständigkeit des Vorstandes.



Statuten Munotverein Schaffhausen

Art. 8

Mitglieder, welche dem Verein seit 25 Jahren ununterbrochen angehören, werden Veteranen.

C Veteranen

Sie erhalten als äusseres Zeichen der Anerkennung das Veteranenabzeichen. Sie haben ferner einen reduzierten Jahresbeitrag zu entrichten.

1. Mitglieder

Art. 9

Witwen und Witwern, welche nach dem Tod ihres Ehepartners die Mitgliedschaft beibehalten, werden die Mitgliedsjahre des verstorbenen Ehepartners angerechnet.

2. Witwen und Witwer

Art. 10

Mitglieder, welche dem Verein seit 50 Jahren ununterbrochen angehören, werden Ehrenveteranen.

D Ehrenveteranen

Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

1. Mitglieder

Art. 11

Witwen und Witwern, welche nach dem Tod ihres Ehepartners die Mitgliedschaft beibehalten, werden die Mitgliedsjahre des verstorbenen Ehepartners angerechnet.

2. Witwen und Witwer

Art. 12

Personen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

E Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind indessen von der Beitragspflicht befreit.



Statuten Munotverein Schaffhausen

III. Organisation

Art. 13

Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr können durch schriftliche Anmeldung Freimitglied werden.

F Freimitglieder

Freimitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Sie sind bis zum vollendeten 20. Altersjahr von der Beitragspflicht befreit und werden anschliessend zu ordentlichen Mitgliedern.

Die Vorschriften für Austritt und Ausschluss gelten analog.

Art. 14

Die Aufnahme von Unternehmungen und Institutionen erfolgt durch schriftliche Anmeldung.

G Firmenmitglieder

Firmenmitglieder bezahlen einen Firmen-Jahresbeitrag und erhalten übertragbare Firmen-Mitgliedskarten, welche zum freien Besuch einzelner Vereinsveranstaltungen berechtigen. Die Details bestimmt der Vorstand.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Mitgliedsrechte.

Die Vorschriften für Austritt und Ausschluss gelten analog.

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

A Organe

- a) die Generalversammlung;
- c) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.



Statuten Munotverein Schaffhausen

Art. 16

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

B General-
versammlung

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und der Spezialrechnungen;
- c) Festsetzung der Eintrittsgebühr, des Jahresbeitrages sowie des Gästeeintrittes;
- d) Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Statutenrevision;
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche der Vorstand vorlegt oder welche von einzelnen Mitgliedern gestellt werden.

1. Befugnisse

Über Anträge von Mitgliedern kann in der Generalversammlung, in welcher sie gestellt werden, nur dann materiell entschieden werden, wenn der Vorstand mehrheitlich zustimmt.

Art. 17

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt.

2. Einberufung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden auf Anordnung durch den Vorstand oder durch Verlangen von mindestens 100 Vereinsmitgliedern.



Statuten Munotverein Schaffhausen

Art. 18

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder zugegen sind.

3. Beschlussfähigkeit

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschliessen kann.

Art. 19

Zur Führung des Vereins und für die Besorgung der laufenden Geschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand von mindestens 10 Mitgliedern.

C Vorstand
1. Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 20

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen treten die neuen Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

2. Amtsdauer

Art. 21

Mit Ausnahme der von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, zwei Aktuare sowie einen Kassier, ferner die übrigen Sachbearbeiter.

3. Konstituierung



Statuten Munotverein Schaffhausen

Art. 22

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Konstituierung des Vorstandes und die Wahl der Kommissionen;
- b) die Führung der Vereinsgeschäfte;
- c) die Verwaltung der Finanzen, des Mobiliars und des Archivs;
- d) in Zusammenarbeit mit dem Munotwirt oder in eigener Regie die Organisation von Getränken und Verpflegung bei den Anlässen des Munotvereins, die Wahl des Munotwirtes und der Abschluss des entsprechenden Vertrags;
- e) die baulichen Massnahmen;
- f) die Festlegung der Anlässe und die Art ihrer Durchführung;
- g) die Wahl des Vereinspedellen;
- h) die Vorbereitung der Generalversammlung.

4. Obliegenheiten

Art. 23

Der Präsident, der Vizepräsident, die beiden Aktuare, der Kassier und der Betreuer der Mitgliederkontrolle bilden den geschäftsleitenden Ausschuss.

Sie vertreten den Verein nach aussen und bereiten die Geschäfte zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung vor.

Sie führen Kollektivunterschrift zu zweien.

5. Ausschuss

Art. 24

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung und die Spezialrechnungen zuhanden der Generalversammlung zu prüfen haben.

Die Rechnungsrevisoren sind von der Beitragspflicht befreit.

D Rechnungsrevisoren



Statuten Munotverein Schaffhausen

IV. Rechnungswesen

Art. 25

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

A Mittel

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Eintrittsgeldern der Veranstaltungen;
- c) den Schenkungen und Vergabungen;
- e) den Kapitalerträgen;
- f) dem Ertrag aus dem Verkauf von Getränken und Verpflegung durch den Munotwirt oder in eigener Regie anlässlich der Veranstaltungen;
- g) aus dem Ertrag des Kiosk-Bistros.

Art. 26

Die Rechnung umfasst das Kalenderjahr.

B Rechnung

Die Abrechnungen über die einzelnen Geschäftszweige und Veranstaltungen sollen in der Jahresrechnung getrennt erscheinen.

Art. 27

Für die im Namen des Vereins eingegangenen Schuldverpflichtungen haftet einzig und allein das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

C Haftung



Statuten Munotverein Schaffhausen

V. Veranstaltungen

Art. 28

Zu den Tanzveranstaltungen des Munotvereins hat das Vereinsmitglied mit seinem Partner Zutritt. Die gleiche Regelung gilt für minderjährige Söhne und Töchter eines Vereinsmitgliedes.

A Teilnahme-
berechtigung

Art. 29

Zu einzelnen Veranstaltungen des Vereins können auch Gäste der Vereinsmitglieder oder Aussenstehende zugelassen werden.

B Gäste

Die Bedingungen und die Höhe der Eintrittsgelder werden durch den Vorstand festgelegt.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 30

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden alle Abstimmungen und Wahlen offen durchgeführt, wobei das absolute Mehr der Stimmenden entscheidet.

A Abstimm-
mungen und
Wahlen

Art. 31

Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

B Statuten-
revision



Statuten Munotverein Schaffhausen

Art. 32

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind sämtliche Protokolle, Bücher und Belege dem Stadtarchiv Schaffhausen zur Aufbewahrung zu übergeben.

C Auflösung
und
Liquidation

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird der Stadt Schaffhausen zur Weiterverwendung für die Förderung von Bestrebungen im Sinne des vorliegenden Vereinsgedankens zur Verfügung gestellt.

Art. 33

Die Bekanntmachungen und die Einladung zur Generalversammlung erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt Schaffhausen.

D Bekannt-
machungen

* * *

Diese Statuten, welche diejenigen vom 15. April 1942 ersetzt haben, sind am 23. April 1976 in Kraft getreten und wurden am 22. April 1988 und am 31. März 2006 geändert.

Mit Beschluss der Generalversammlung von heute, 28. März 2014, wurden Frei- und Firmenmitgliedschaften eingeführt.

Schaffhausen, 28. März 2014

Der Präsident: Urs Saxer

Der 1. Aktuar: Christian Schneider